

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2008/2246(INI)

11.11.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 7

Entwurf einer Stellungnahme

Harald Ettl

(PE414.938v01-00)

zur Anwendung der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft
(2008/2246(INI))

AM_Com_NonLegOpinion

Änderungsantrag 1 Sirpa Pietikäinen

Entwurf einer Stellungnahme Ziffer 1

Entwurf einer Stellungnahme

1. betont, dass Arbeitnehmer nur bei rechtzeitiger Information und Konsultation Entscheidungen beeinflussen können und sie daher u. a. bei Umstrukturierungen, Fusionen, Käufen und Verkäufen von Unternehmen sowie Übernahmen durch Finanzinvestoren, wie z. B. Hedge-Fonds und Private Equity, rechtzeitig vor der Annahme entsprechender Beschlüsse informiert und konsultiert werden müssen; ist deshalb der Auffassung, dass bei der Überarbeitung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft¹ eine klare Definition des Rechts der Arbeitnehmer auf Information und Konsultation festzulegen ist;

Geänderter Text

1. betont, dass Arbeitnehmer nur bei rechtzeitiger Information und Konsultation Entscheidungen beeinflussen **und sich positiv an der Umsetzung der Rentabilitätsziele des Unternehmen beteiligen** können und sie daher u. a. bei Umstrukturierungen, Fusionen, Käufen und Verkäufen von Unternehmen sowie Übernahmen durch Finanzinvestoren, wie z. B. Hedge-Fonds und Private Equity, rechtzeitig vor der Annahme entsprechender Beschlüsse informiert und konsultiert werden müssen; ist deshalb der Auffassung, dass bei der Überarbeitung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft¹ eine klare Definition des Rechts der Arbeitnehmer auf Information und Konsultation festzulegen ist;

Or. fi

Änderungsantrag 2 Harald Ettl

Entwurf einer Stellungnahme Ziffer 1

Entwurf einer Stellungnahme

1. betont, dass Arbeitnehmer nur bei

¹ ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

Geänderter Text

1. betont, dass Arbeitnehmer nur bei

rechtzeitiger Information und Konsultation Entscheidungen beeinflussen können und sie daher u. a. bei Umstrukturierungen, Fusionen, Käufen und Verkäufen von Unternehmen sowie Übernahmen durch Finanzinvestoren, wie z. B. Hedge-Fonds und Private Equity, rechtzeitig vor der Annahme entsprechender Beschlüsse informiert und konsultiert werden müssen; ist deshalb der Auffassung, dass bei der Überarbeitung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft¹ eine klare Definition des Rechts der Arbeitnehmer auf Information und Konsultation festzulegen ist;

rechtzeitiger Information und Konsultation Entscheidungen beeinflussen können und sie daher u. a. bei Umstrukturierungen, Fusionen, Käufen und Verkäufen von Unternehmen sowie Übernahmen durch Finanzinvestoren, wie z. B. Hedge-Fonds und Private Equity, rechtzeitig vor der Annahme entsprechender Beschlüsse informiert und **umfassend** konsultiert werden müssen; ist deshalb der Auffassung, dass bei der Überarbeitung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft¹ eine klare Definition des Rechts der Arbeitnehmer auf Information und Konsultation festzulegen ist;

Or. de

Änderungsantrag 3 **Sirpa Pietikäinen**

Entwurf einer Stellungnahme **Ziffer 2**

Entwurf einer Stellungnahme

2. weist darauf hin, dass das Recht auf Information und Konsultation ein grundlegendes Arbeitnehmerrecht ist, und ist der Meinung, dass **angesichts der Erfahrungen** mit der **aktuellen Finanzmarktkrise** dieses Recht auch bei Übernahmen durch Hedge-Fonds und Private Equity-Unternehmen **garantiert werden** muss; fordert daher die Kommission auf, einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2002/14/EG vorzulegen;

Geänderter Text

2. weist darauf hin, dass das Recht auf Information und Konsultation ein grundlegendes Arbeitnehmerrecht ist, und ist der Meinung, dass mit der **Diversifizierung der Unternehmensformen und der Herausbildung neuer Finanzierungsinstrumente** dieses Recht auch bei Übernahmen durch Hedge-Fonds und Private Equity-Unternehmen **bestehen** muss; fordert daher die Kommission auf, einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2002/14/EG

¹ ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

vorzulegen;

Or. fi

Änderungsantrag 4
Harald Ettl

Entwurf einer Stellungnahme
Ziffer 2

Entwurf einer Stellungnahme

2. weist darauf hin, dass das Recht auf Information und Konsultation ein grundlegendes Arbeitnehmerrecht ist, und ist der Meinung, dass angesichts der Erfahrungen mit der aktuellen Finanzmarktkrise dieses Recht auch bei Übernahmen durch Hedge-Fonds und Private Equity-Unternehmen garantiert werden muss; fordert daher die Kommission auf, einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2002/14/EG vorzulegen;

Geänderter Text

2. weist darauf hin, dass das Recht auf Information und Konsultation ein grundlegendes Arbeitnehmerrecht ist, und ist der Meinung, dass angesichts der Erfahrungen mit der aktuellen Finanzmarktkrise dieses Recht **der Realität angepasst und** auch bei Übernahmen durch Hedge-Fonds und Private Equity-Unternehmen garantiert werden muss; fordert daher die Kommission auf, einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2002/14/EG vorzulegen;

Or. de

Änderungsantrag 5
Harald Ettl

Entwurf einer Stellungnahme
Ziffer 3

Entwurf einer Stellungnahme

3. ist der Ansicht, dass Informationen, welche sich akut wirtschaftlich schädigend auf das Unternehmen auswirken können, der absoluten Vertraulichkeit unterliegen sollten, **bis geklärt ist, ob die Informationen zutreffend sind;**

Geänderter Text

3. ist der Ansicht, dass Informationen, welche sich akut wirtschaftlich schädigend auf das Unternehmen auswirken können, **bis zur endgültigen Entscheidung über das Unternehmen betreffende substanziell wirtschaftliche Fragen (z. B. in Form einer Absichtserklärung („Letter of intent“))** der absoluten Vertraulichkeit unterliegen sollten;

Änderungsantrag 6
Sirpa Pietikäinen

Entwurf einer Stellungnahme
Ziffer 3

Entwurf einer Stellungnahme

3. ist der Ansicht, dass Informationen, welche sich akut wirtschaftlich schädigend auf das Unternehmen auswirken können, der absoluten Vertraulichkeit unterliegen sollten, ***bis geklärt ist, ob die Informationen zutreffend sind;***

Geänderter Text

3. ist der Ansicht, dass Informationen, welche sich akut wirtschaftlich schädigend auf das Unternehmen auswirken können, der absoluten Vertraulichkeit unterliegen sollten;

Or. fi

Änderungsantrag 7
Harald Ettl

Entwurf einer Stellungnahme
Ziffer 4

Entwurf einer Stellungnahme

4. stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten bei der Schwellenberechnung einen differenzierten Arbeitnehmerbegriff wählen; ist der Ansicht, dass stets die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer – unabhängig vom Alter der Arbeitnehmer und der Art des Arbeitsvertrages - für die Berechnung herangezogen werden muss;

Geänderter Text

4. stellt fest, ***dass es in einzelnen Rechtsakten der Gemeinschaft Beschränkungen des Geltungsbereichs von Mitwirkungsrechten der Arbeitnehmer gibt, wie zum Beispiel bei der Schwellenberechnung; weist darauf hin***, dass einige Mitgliedstaaten bei der Schwellenberechnung einen differenzierten Arbeitnehmerbegriff wählen; ist der Ansicht, dass stets die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer – unabhängig vom Alter der Arbeitnehmer und der Art des Arbeitsvertrages - für die Berechnung herangezogen werden muss; ***fordert die Kommission auf, derartige bestehende Beschränkungen zu überprüfen;***

Or. de